



Genehmigungsbescheid

vom 28. Juli 2017

Az.: 53.0072/16/1.1-8/4-Hk/Kru

2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) im Chempark Dormagen

der Currenta GmbH & Co. OHG



Gliederung	Seite
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	7
3. Kostenfestsetzung	7
4. Begründung	7
4.1 Sachverhaltsdarstellung	7
4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts	7
4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen	9
4.2 Rechtliche Gründe	10
4.3 Verfahrensfragen	11
4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	16
4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	16
4.4.1.1 Luftverunreinigungen	17
4.4.1.2 Schornsteinhöhe	18
4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen	18
4.4.1.4 Gerüche	19
4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	19
4.4.1.6 Abfall	20
4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz	20
4.4.1.8 Wasser und Abwasser	22
4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	22
4.4.3 Bauplanungsrecht	23
4.4.4 Gesundheitsschutz	23
4.4.5 Natur und Landschaft	24
4.4.6 Altlasten und Bodenschutz- und Gewässerschutz / Ausgangszustandsbericht	24
4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz	26

4.4.8	Betriebliche Nachsorgepflicht	26
4.4.9	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	26
5.	Nebenbestimmungen	27
5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	27
5.2	Baurecht einschließlich Brandschutz	27
5.3	Arbeitsschutz	29
5.4	Boden und Grundwasser	30
6.	Hinweise	31
7.	Rechtsmittelbelehrung	34
8.	Antragsunterlagen	36
9.	Liste der verwendeten Abkürzungen	39

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen vom 10.10.2016 (Antragseingang 21.11.2016) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen wird gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i.V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41, erteilt.

Als Brennstoff der Dampfkesselanlage wird ausschließlich Erdgas verwendet.

Die vorliegende 2. Teilgenehmigung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb

- **eines Wasserrohrkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 36,5 MW und einen Dampfmassenstrom von max. 45 t/h.**

Die mit der 1. Teilgenehmigung vom 15. März 2016 (Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru) genehmigte Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 515, Gebäude: B 735) beträgt insgesamt maximal 73 MW.

Die Dampfkesselanlage (Anlage 515) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet. Die Dampfkesselanlage (Anlage 515) wird von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- a) Die **Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW** für die baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie im Wesentlichen: Errichtung einer Außenwand als Abtrennung zu dem 2. Bauabschnitt, Änderung der Lage und Anordnung der Bühnen innerhalb des Kesselhauses, die Änderung der neu zu errichtenden Rohrbrücke welche im Südwesten an das Dampferzeugergebäude anschließt, der Gestaltung der Außenfassade und der Lage der Dachöffnungen.
- b) Die **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV** für die Montage, Installation und Betrieb, für die Dampfkesselanlage, die im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:

Hersteller:	Wulff & Umag Energy Solutions GmbH An der Alten B5, 25813 Husum
Herstell-Nr.:	3164
Herstelljahr:	2016
Bauart:	Wasserrohrkessel im Naturumlauf
Maximal zulässiger Druck:	40 bar
zul. Feuerungswärmeleistung:	36.500 kW
Wasserinhalt:	34400 Liter

Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung (2 Brenner)
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden
Abgasführung:	1 Stahlkamin, Mündungshöhe 35 m

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung ergeht, mit Einverständnis der Antragstellerin, mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für diese Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts

Mit Datum 16.08.2014 (Antragsdatum 16.06.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 i.V. mit § 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41, ein.

Die geplante Dampfkesselanlage wurde mit 2 Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 36,5 MW ($FWL_{\text{gesamt}} = 73 \text{ MW}$) und einer Bruttodampfleistung von je 45 t/h, beantragt. Als Brennstoff für das neue Kraftwerk ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Der aus den jeweiligen Kesselkörpern austretende Sattdampf verlässt die angeschlossenen Überhitzer als überhitzten Dampf mit einem Dampfdruck von 35 bar. Dieser Dampf wird über eine Dampfturbine mit Generator oder über eine Dampfumformstation als 31 bar-, 16 bar- oder 6 bar Dampf in das Verteilernetz (Dampfnetz) der Currenta eingespeist.

Zu diesem Zweck wird im B-Block des Chempark Dormagen ein neues Kraftwerksgebäude mit Nebengebäuden errichtet. Das Gebäude wird die Bezeichnung B 735 und die Anlage die Nummer 515 erhalten. Die Dampfkesselanlage sollte im Wesentlichen aus den Dampferzeugungsanlagen (2 Wasser-Rohr-Kessel) (Betriebseinheit 1 und 2 (BE 1, BE 2)), der Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 3 (BE 3)), der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebseinheit 4 (BE 4)) und der Dampfturbine (Betriebseinheit 5 (BE 5)), bestehen.

Die Versorgung der Dampfkesselanlage mit z.B. Dampf, Betriebswasser, VE-Wasser (Vollentsalztes Wasser), Trinkwasser, Druckluft, Steuerluft, Stickstoff, Erdgas, Strom, Dampfkreisläufe erfolgt durch das bereits vorhandene Werksnetz über Rohrleitungen oder Kabel.

Die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Antrags erfolgt mittels Teilgenehmigungen nach §§ 8 und 4 BImSchG. Mit der ersten Teilgenehmigung vom 15. März 2016 (Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru) wurde die Errichtung und Prüfung zur Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und die immissionsschutzrechtlichen Belange für den Betrieb von zwei Wasserrohrkesseln genehmigt.

Aufgrund der weiteren Planungen der Antragstellerin wurde im Rahmen des Antrags zur **2. Teilgenehmigung** zunächst nur ein Wasserrohrkessel beantragt, dessen Betrieb gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV hiermit genehmigt wird. Das Kraftwerksgebäude wird aufgrund der geänderten Planung entsprechend verändert ausgeführt (1. Bauabschnitt). Die dazu notwendigen baulichen Änderungen sind baugenehmigungspflichtig. Die entsprechende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW wird mit diesem Genehmigungsbescheid konzentriert.

Sollten die weiteren Planungen der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, die Realisierung des mit der 1. Teilgenehmigung genehmigten zweiten Wasserrohrkessels vorsehen, so wäre die genehmigungsrechtliche Abwicklung mittels eines dritten Teilgenehmigungsverfahrens nach dem BImSchG durchzuführen .

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Angaben zum Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 der BetrSichV,
- ein Prüfbericht der TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV,
- das Explosionsschutzdokument,
- den Ausgangszustandsbericht,
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauunterlagen.

4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurden die immissionsschutzrechtlichen Aspekte geprüft und genehmigt. Eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung angefertigt.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung war zu prüfen, ob sich aufgrund des Detailengineerings, Änderungen in Hinsicht auf die bereits geprüften Umweltauswirkungen ergaben.

Den Antragsunterlagen lagen entsprechende Darstellungen der Antragstellerin bei, aus denen ersichtlich wurde, dass es zu keinen Änderungen der einzelnen Emissionen gegenüber der 1. Teilgenehmigung kommt. Da zunächst nur ein Wasserrohrkessel realisiert wird, werden sich die Abwasserströme sowie die Abluftemissionen insgesamt halbieren.

In Hinsicht auf die Schallemissionen wurde im Rahmen der 1. TG eine schalltechnische Betrachtung, unter Annahme des Endausbaus beider Bauabschnitte (zwei Wasserrohrkessel) durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung war, dass die Beurteilungspegel die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten.

Die geänderte Ausführung (Errichtung von nur einem Wasserrohrkessel) wird sich positiv auf die Lärmsituation auswirken. Eine erneute schalltechnische Untersuchung war von daher entbehrlich. Im Rahmen einer dritten Teilgenehmigung wären die prognostizierten Schallemissionen der 1. Teilgenehmigung, anhand einer erneuten schalltechnischen Untersuchung zu belegen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich keine Änderungen im Vergleich zum Planungsstand der 1. Teilgenehmigung in Hinsicht auf die Schutzgüter Luft/Atmosphäre, Klima, Mensch, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter ergaben.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Ziffer 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist neben § 6 BImSchG zu berücksichtigen, dass zusätzlich nach § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung beantragt wurde. Nach § 8 BImSchG **soll** eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hatte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung dargelegt. Weiterhin wird mit diesem Bescheid festgestellt, dass für den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde geprüft, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt.

Die Anlage stellt keine Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV dar.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine zweite Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

4.3 Verfahrensfragen

Mit Datum vom 16.08.2014 (Antragsdatum 16.06.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein.

Der Genehmigungsantrag wurde als Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Mit der 1. Teilgenehmigung wurden zwei Wasserrohrkessel beantragt und genehmigt. Im Rahmen dieser 2. Teilgenehmigung wird der Betrieb von zunächst nur einem Wasserrohrkessel genehmigt. Sollte in Zukunft der Betrieb des zweiten Wasserrohrkessel beabsichtigt sein, wäre eine dritte Teilgenehmigung zu beantragen.

Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG. Für sie gelten die Vorschriften des § 10 der 9. BImSchV.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 für das Vorhaben gemäß der Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Aufgrund der beantragten Feuerungswärmeleistung je Kessel von 36,5 MW ergibt sich ein Gesamtfeuerungswärmeleistung von 73 MW, welche somit -gem. der vorgenannten Ziffer- eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW übersteigt.

Aus diesem Grund war, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV, das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das erste Teilgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen.

Mit Datum vom 15. März 2016 wurde die 1. Teilgenehmigung (Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru) nach § 8 i.V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage, bestehend aus zwei Wasserrohrkesseln (Anlage-Nr.: 515), erteilt.

Mit Datum vom 10.10.2016 (Antragseingang 21.11.2016) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf die hier vorliegende zweite Teilgenehmigung gem. § 8 i.V. mit § 4 BImSchG für eine Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein.

Aufgrund der Planungen der Antragstellerin beinhaltet der Genehmigungsantrag nur den Betrieb eines Wasserrohrkessels. Diese Änderung der Planung zog bauliche Umplanungen nach sich, so dass das Vorhaben nun in 2 Bauabschnitten realisiert werden soll. Mit der 2. Teilgenehmigung wird der 1. Bauabschnitt realisiert. Die Änderungen im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung umfassen im Wesentlichen die Errichtung einer Außenwand als Abtrennung zu dem 2. Bauabschnittes, die Änderung der Lage und Anordnung der Bühnen innerhalb des Kesselhauses, die Änderung der neu zu errichtenden Rohrbrücke welche im Südwesten an das Dampferzeugergebäude anschließt, die Gestaltung der Außenfassade und die Änderung der Lage der Dachöffnungen. Zur vorzeitigen Realisierung der baulichen Änderungen, war der Antrag mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG verbunden. Dieser Antrag war notwendig, um die bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung baurechtlich genehmigte Bauvorlage vorzeitig ändern zu können. Im Weiteren konnten dann die Maßnahmen zur Inbetriebsetzung durchgeführt werden, die ansonsten erst nach Vorlage der Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW möglich gewesen wären und zu einem zeitlichen Verzug geführt hätten. Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns war von Seiten der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar, weshalb die Zulassung gem. § 8a BImSchG mit Datum vom 05. Mai 2017 (Az.: 53.0072/16/1.1-8a-Hk/Kru) erteilt wurde.

Dieser Zulassungsbescheid wird durch vorliegende Genehmigung ersetzt.

In gestuften Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden muss. Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen.

Betrifft -wie in diesem Fall- das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurden alle umweltrelevanten Aspekte geprüft. Nach § 3a UVPG war im Rahmen der 1. Teilgenehmigung festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Für das Vorhaben war gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es in den Ziffern 1.1.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannt ist.

Aufgrund der Durchgeführten Prüfung gelangte die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich war, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine 2. Teilgenehmigung wurde notwendig, da erst nach Vorliegen der 1. Teilgenehmigung, unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Auswahl der Lieferanten und ein Detailsengineering stattfanden. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung werden jedoch keine Änderung an den umwelt- und sicherheitsrelevanten Planungen und Darstellungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung vorgenommen, weshalb von Seiten der Genehmigungsbehörde entschieden wurde, von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Weiter ergibt sich aus dieser Zuordnung gem. Spalte d (Kennung: E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage gem. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), handelt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln.

Für das Vorhaben war gemäß § 3a UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese wurde, wie bereits oben beschrieben, im Rahmen der 1. Teilgenehmigung durchgeführt. Da es im Rahmen der 2. Teilgenehmigung zu keinerlei Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter kommt, wurde keine erneute allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln kann mit einer Erteilung der Erlaubnis zur Änderung der vorhandenen Einleitererlaubnis gem. § 8 WHG gerechnet werden.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Überwachung/Zulassung)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Der Bürgermeister der Stadt Dormagen
 - Bauaufsichtsamt
 - Berufsfeuerwehr
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
Fachbereich 73 (Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Energieerzeugung)

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Vorschriften und Verordnungen (u. a. 12. BImSchV) nach dem BImSchG und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beachtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0072/16/1.1-8a-Hk/Kru) vom 05. Mai 2017 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde unter anderem der immissionschutzrechtliche Rahmen genehmigt, indem sich der zukünftige Anlagenbetrieb bewegen muss. In dem Zusammenhang lagen dem Genehmigungsantrag entsprechende Gutachten und Prognosen bei.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung waren die Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu betrachten, die sich aufgrund des Detailengineerings ergaben. Die in der ersten Teilgenehmigung, von den einzelnen Anlagenteilen ausgehenden, genannten Emissionen der Anlage wurden nicht verändert.

Die Reduzierung der Emissionen rührt nicht von Änderungen an den Aggregaten bzw. Anlagenteilen oder von Änderungen der Betriebsweise her, sondern begründet sich aufgrund der geänderten Planung der Antragstellerin, zunächst nur einen Wasserrohrkessel zu realisieren. Die in der 1. Teilgenehmigung formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht angepasst werden.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

4.4.1.1 Luftverunreinigungen

Die in der 1. Teilgenehmigung dargestellten Teilemissionen bleiben gegenüber der 2. Teilgenehmigung unverändert. Das Rauchgas des Wasserrohrkessels wird über einen separaten, neu zu errichtenden, einzügigen Schornstein abgeleitet (Quelle AL 1). Der geplante 2. Schornstein, an dem der 2. Wasserrohrkessel angeschlossen werden sollte, wird zurzeit nicht realisiert.

Die Betrachtung der 1. Teilgenehmigung hatte ergeben, dass eine Immissionsprognose gemäß der TA-Luft unterbleiben konnte. Auch unter der Annahme einer fiktiven Ersatzquelle (AL 1), unter Annahme der addierten Emissionsströme der Einzelquellen beider Wasserrohrkessel, lagen die abgeleiteten Emissionen nicht oberhalb der in Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft genannten Bagatellmassenströme. Die diffusen Emissionen überschreiten nicht die dort genannten Bagatellmassenströme um 10 %.

In Anlehnung an die 13. BImSchV wurden antragsgemäß die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und Messverpflichtungen der gasförmigen Emissionen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung festgesetzt und müssen nicht angepasst werden.

Es sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

4.4.1.2 Schornsteinhöhen

Die Schornsteinhöhen wurden entsprechend den Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung der TA Luft durchgeführt.

Die Kaminhöhen wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung festgelegt, wodurch sich eine Höhe von 34,7 m ergab. Es wird ein Schornstein mit einer Bauhöhe von 35 m errichtet.

Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich nicht, außer das derzeit nur ein Schornstein an Stelle von zwei Schornsteinen errichtet wird.

4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen

Mit dieser Genehmigung wird der erste Bauabschnitt mit einem Kraftwerksgebäude und einem Wasserrohrkessel, Nebeneinrichtungen, Erdgasreduzierstation und einem Kamin, realisiert. Die 1. Teilgenehmigung bezog sich jedoch auf den Endausbau mit zwei Wasserrohrkesseln. Unter dieser Annahme wurde eine schalltechnische Stellungnahme beigefügt, die eine Worst-Case Betrachtung darstellte. Die Prognose ging von einem 24 Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche aus.

Als Ergebnis dieser Prognose konnte festgestellt werden, dass die Beurteilungspegel der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die zu erwartenden Geräuschspitzen erreichen nicht die für deren Bewertung maßgeblichen Geräuschspitzen. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung davon abgesehen, eine Abnahme- bzw. wiederkehrende Lärmmessung mit Hilfe einer Nebenbestimmung festzusetzen.

Aufgrund der Konkretisierung der Ausführung der geplanten Dampfkesselanlage, die zunächst nur den ersten Bauabschnitt mit einem Wasserrohrkessel beinhaltet, ist von geringeren Beurteilungspegeln auszugehen.

Von daher wurde keine erneute schalltechnische Betrachtung beigefügt. Sollte eine 3. Teilgenehmigung, die den zweiten Bauabschnitt beinhaltet, beantragt werden, wäre die prognostizierte Lärmsituation durch eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung zu belegen.

Von der Anlage werden aus den vorgenannten Gründen auch weiterhin keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erwartet.

4.4.1.4 Gerüche

Aufgrund der eingesetzten Stoffe (z.B.: Brennstoff: Erdgas), der Ableitung der Abgase über einen Schornstein mit einer Höhe von 35 m und der Lage des Kraftwerks innerhalb des Chemparks Dormagen lassen sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung durch Geruchsbelästigungen ausschließen. Das Ergebnis der Betrachtung der 1. Teilgenehmigung bleibt unverändert.

4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Dampfkesselanlage bedarf einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Im Rahmen der hier vorliegenden 2. Teilgenehmigung wurden die Erlaubnis und der Betrieb der Anlage im Sinne des § 18 Abs. 1 der BetrSichV beantragt. Im Rahmen der Beteiligung wurde das Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln um die Prüfung der Antragsunterlagen im Sinne der BetrSichV, aufgrund der Zuständigkeit des Dezernates, gebeten. Von Seiten des Dezernates 55 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, so dass gem. § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung, die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV, eingeschlossen ist.

Die beantragte Dampfkesselanlage ist Teil des Betriebsbereiches der Currenta GmbH & Co. OHG, die der oberen Klasse Störfall-Verordnung unterliegt. Somit wird die Anlage in den Gefahren- und Abwehrplan der Currenta GmbH & Co. OHG und des Standortes aufgenommen. Die Anlage selber unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV weit unterschritten werden.

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich Änderungen des Stoffinventars. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung war die Konditionierung mit Ammoniakwasser (25 %-ig) und Trinatriumphosphatlösung (< 15 %) geplant. Nunmehr soll Ammoniakwasser (< 5 %) und Trinatriumphosphatlösung (< 3 %) als Konditionierungsmittel eingesetzt werden.

In der 1. Teilgenehmigung waren bereits allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit enthalten. Aufgrund des Detailengineerings wurden diese Angaben überarbeitet und ergänzt. Es ergaben sich daraus keine neuen Aspekte die relevante Auswirkungen auf die Anlagensicherheit oder den Arbeitsschutz haben. Das LANUV NRW wurde um eine Überprüfung und Plausibilitätskontrolle der beigefügten Unterlagen zur Anlagensicherheit gebeten. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind.

Die Antragstellerin hat den Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

4.4.1.6 Abfall

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich aufgrund des Detailengineerings keine Änderungen in Hinsicht auf die Abfallsituation des Betriebs.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen verbrauchte Schmiermittel und defekte Anlagenteile als Schrott an. Zusätzlich können bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen. Die Abfallfraktionen werden getrennt gesammelt und soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage wird mit Erdgas betrieben. Die im Folgenden genannten Stoffe dienen der Konditionierung des Speisewassers. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung war die Konditionierung mit Ammoniakwasser (25 %-ig) und Trinatriumphosphatlösung (< 15 %) geplant. Diese sollten ursprünglich Vor-Ort in die richtige Konzentration gemischt werden.

Aufgrund des Detailengineerings sollen nunmehr niedriger konzentrierte Konditionierungsstoffe eingesetzt werden. Diese werden fertig konzentriert angeliefert.

Folgende Konditionierungsmittel werden eingesetzt:

LAU-Anlagen

Lagerstoff	Einzelvolumen (m ³)	WGK	Max. Lager- volumen (m ³)	Vorgang	Transport- behälter
Ammoniakwasser (< 5 %)	1	2	1	Lagern und Dosieren	IBC mit 1 m ³ ; oder Fässer i.d.R. á 200 l
Trinatriumphosphat- lösung (< 3 %)	1	-	1	Lagern und Dosieren	IBC mit 1 m ³ ; oder Fässer i.d.R. á 200 l

In Summe werden nicht mehr als 2 m³ wassergefährdende Stoffe gleichzeitig gelagert. Die Anlage entspricht im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der VAwS einer Anlage einfacher und herkömmlicher Art. Der 2. Teilgenehmigung wurde ergänzend zu den Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW beigelegt. Den Anforderungen des § 3 VAwS wird genüge getan und dem Besorgnisgrundsatz gem. § 62 Abs. 1 WHG entsprochen.

4.4.1.8 Wasser und Abwasser

Das beim Betrieb der Kraftwerksanlage anfallende Abwasser besteht aus dem Abwasser (AW 1), dem unbelasteten Abwasser aus dem Niederschlagswasser, dem AW 2 (schwach belastetes Abwasser) aus Absalz- und Abschlammwasser, welches über das Kanalsystem des Chemparks, über den Auslass C 2 in den Vorfluter geleitet wird.

Nicht von dem § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) erfasst werden die Anträge nach § 8 WHG. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigungen geäußert.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, wurde von der Antragstellerin beim Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Köln, ein separater Antrag nach § 8 WHG zur Miteinleitung der Abwasser, gestellt. Zum Zeitpunkt der Erteilung der 2. Teilgenehmigung lag die Erlaubnis noch nicht vor.

4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die Dampfkesselanlage ist aufgrund der 1. Teilgenehmigung auf dem Gelände des Chemparks Dormagen im Bereich des B-Blocks errichtet worden. Die baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen umfassten die Errichtung des Hauptgebäudes, der Erdgasreduzierstation, der Traforäume, 2 Schornsteine und der Rohrbrückenbindung.

Aufgrund der weiteren Planungen der Antragstellerin und des Detailengineering beinhaltet der Genehmigungsantrag zur 2. Teilgenehmigung den Betrieb eines Wasserrohrkessels an Stelle der ursprünglich geplanten und mit 1. Teilgenehmigung genehmigten, zwei Wasserrohrkessel.

Diese Änderung der Planung zog bauliche Umplanungen nach sich, so dass das Vorhaben nun in 2 Bauabschnitten realisiert wird. Mit der 2. Teilgenehmigung wird der 1. Bauabschnitt realisiert.

Die Änderungen im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung umfassen im Wesentlichen die Errichtung einer Außenwand als Abtrennung zu dem 2. Bauabschnittes, die Änderung der Lage und Anordnung der Bühnen innerhalb des Kesselhauses, die Änderung der neu zu errichtenden Rohrbrücke welche im Südwesten an das Dampferzeugergebäude anschließt, die Gestaltung der Außenfassade und die Änderung der Lage der Dachöffnungen.

Da die ersten Inbetriebnahmeprüfungen erst nach der Erteilung, der durch die oben beschriebenen Änderungen notwendig gewordene Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW und der Bauabnahme erfolgen konnten, wurde von der Antragstellerin ein Antrag gem. § 8a BImSchG auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Zulassung wurde mit Zulassungsbescheid vom 05. Mai 2017 (Az.: 53.0072/16/1.1-8a-Hk/Kru) erteilt und zugestellt.

Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Dormagen wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die vorgenannte Zulassung aufgehoben und die notwendige Baugenehmigung gem. § 13 BImSchG konzentriert.

4.4.3 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unter Beteiligung des Stadtplanungsamtes der Stadt Dormagen betrachtet. Das Vorhaben entspricht dem Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Seitens der Stadt Dormagen wurden bei der damaligen Beteiligung keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht.

4.4.4 Gesundheitsschutz

Die Gesundheitsämter des Kreis Mettmann und des Rhein-Kreis-Neuss wurden im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens beteiligt. Von dort wurden insgesamt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert, weshalb eine erneute Beteiligung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erfolgte.

4.4.5 Natur und Landschaft

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, durch die im Antrag, vorgelegten Gutachten detailliert betrachtet (UVP-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Schall- und Immissionsprognose). Insgesamt lagen die erhobenen Immissionsdaten unterhalb der Relevanz für die benachbarten, schutzbedürftigen Gebiete. Weiter zeigte sich, dass weder direkt noch indirekt Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Da es im Rahmen der 2. Teilgenehmigung zu keinerlei Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter kommt, konnte eine erneute Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft unterbleiben.

4.4.6 Altlasten, Boden- und Gewässerschutz / Ausgangszustandsbericht

Am geplanten Standort B 735 befanden sich bisher keine Anlagen. Für die zu überbauende Fläche sind Altlasten nicht bekannt.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung fanden Bodeneingriffe statt. Die Maßnahmen, die aufgrund der Gründungsarbeiten für die Errichtung einer Rohrbrücke notwendig waren, wurden bei dem zuständigen Dezernat 54 –Wasserwirtschaft -einschließlich anlagebezogenem Umweltschutz- der Bezirksregierung Köln, (Az.: 54.1-1.2-(11.0)-a43-Gt), angezeigt.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens ein Konzept über den Ausgangszustand (AZB-Konzept) des Bodens- und des Grundwassers von der Antragstellerin zur Prüfung vorgelegt, welches mehrfach korrigiert wurde. Im Rahmen des 2. Teilgenehmigungsverfahrens entscheidet sich die Antragstellerin nicht mehr das Konzept sondern direkt den Ausgangszustandsbericht zu erstellen und vorzulegen.

Der AZB ist nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit muss aber bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden (§ 7 Abs. 1; 9. BImSchV).

Die Prüfung des AZB dauert zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung noch an.

Da Voraussetzung für die Inbetriebnahme (Betrieb der Anlage) ist, dass ein mit der zuständigen Behörde abgestimmter und geprüfter AZB vorliegt, der Bestandteil der 2. Teilgenehmigung wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 9. BImSchV), wurde per Nebenbestimmung die Vorlage und Abstimmung des AZB'es geregelt.

Gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) der 9. BImSchV sind für Flächen, auf denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos keine regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser erforderlich ist. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wird von Seiten der Antragstellerin als Alternative zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser gesehen, weshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Antragstellerin vorgetragen wurde, dass eine regelmäßige Überwachung entbehrlich sei.

Dieser Auffassung wird von Seiten des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht gefolgt. Nach Auffassung des MKULNV NRW bildet ein solches Konzept keinen generellen Ersatz für die wiederkehrenden Überwachungspflichten.

Die abschließende Stellungnahme mit Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV lagen zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung noch nicht vor. Da ansonsten alle Voraussetzungen zur Bescheiderteilung vorlagen, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Genehmigungsbehörde entschieden, den Bescheid zu erteilen. Im Vorfeld wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass aus diesem Grund der Genehmigungsbescheid mit einem Auflagenvorbehalt erteilt werden soll. Die Antragstellerin erklärte schriftlich ihr Einverständnis zu dieser Vorgehensweise.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz von einem ausreichenden Schutz für diese Schutzgüter ausgegangen werden.

4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens dargelegt, dass Sie aufgrund der Verfahrenstechnik Wärme nutzt und Energie effizient einsetzt. Das Detailengineering zieht keine Änderungen nach sich, die Auswirkung auf die dargestellten Maßnahmen zur Energienutzung und – einsparung haben.

4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

4.4.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt wurde im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens beteiligt. Gemäß der Stellungnahme der DEHSt lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG vor, weshalb diese mit der 1. Teilgenehmigung gem. § 13 BImSchG konzentriert wurde. Es wird zwar zunächst im 1. Bauabschnitt nur ein Wasserrohrkessel realisiert, jedoch kommt durch das Detailengineering zu keinen Änderungen -bezogen auf den einzelnen Wasserrohrkessel- auf der Emissionsseite. Eine neue Beteiligung der DEHSt erfolgte im Rahmen des 2. Teilgenehmigungsverfahrens aus diesem Grund nicht.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurden die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26, Luftverkehr) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt. Gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage mit einer max. Höhe von 35 m wurden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die mit der 2. Teilgenehmigung einhergehenden baulichen Veränderungen haben keinen Einfluss auf die max. Bauhöhe von 35 m. Von daher konnte von einer neuen Beteiligung der vorgenannten Stellen abgesehen werden.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen und der Ausgangszustandsbericht sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 3

Für das Bauvorhaben sind spätestens bei Baubeginn dem Bauaufsichtsamt der Stadt Dormagen folgende Nachweise vorzulegen:

Der Nachweis der Standsicherheit der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist.

N 4

Für das Bauvorhaben ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Dormagen eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung der Abnahmebericht des Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen.

N 5

Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Dormagen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

N 6

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Anforderungen an die Standsicherheit errichtet oder geändert worden ist (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

N 7

Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dormagen vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bestätigung des Fachbauleiters vorzulegen, dass das Bauvorhaben gemäß dem unter N 5 genannten Brandschutzkonzept, brandschutzkonzeptskonform umgesetzt wurde.

N 8

Das Brandschutzkonzept, der Currenta GmbH & Co. OHG, Herrn Dipl.-Ing. Dieter Jülich vom 14.10.2016, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

5.3 Arbeitsschutz/Anlagensicherheit

N 9

Die im Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV (Bericht-Nr.: 641/124355880/Pos. 10 vom 14.11.2016) der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH unter Kapitel 5.1 (Seiten 8 und 9) „Erforderliche Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlagen gelten als Nebenbestimmung zu diesem Genehmigungsbescheid. Entgegen der auf Seite 9, zur Vermeidung von gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphäre, geforderten Sicherstellung eines dreifachen Luftwechsels der Rauchgaswege im Dampferzeuger bis zum Zünden der Brenner, ist ein fünffacher Luftwechsel zu realisieren.

N 10

Eine Voraussetzung für den Start der Feuerungsanlage ohne Vorlüftung ist die störungsfreie Dichtheitskontrolle der Hauptgas- und Zündgasstrecken innerhalb eines Zeitintervalls, welches maximal 6 Stunden betragen darf. Die im Übrigen beschriebenen Bedingungen (Kapitel 5 Ziffer 5.2.3.5) zum vorbelüftungsfreiem Start sind einzuhalten.

N 11

Vor Inbetriebnahme sind im Kapitel 13 die beigefügten Angaben in Anlehnung an den Anhang II der 12. BImSchV unter Ziffer 5 „Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Schutzfunktionen“ unter der laufenden Nummer 1.2.4 (Seite 23) bei der Abweichung „Unterschreitung der min. zul. Temperatur“ die Spalte „Bestehende verhindernde und begrenzende Gegenmaßnahmen“, um eine zusätzliche (H) Maßnahme zu ergänzen.

N 12

Vor Inbetriebnahme ist das R&I-Schema „Erdgasfeuerung“ (Zeichnungs-Nr.: DOR 1 305 878-1.19F) vom 02.06.2015 um folgende, in der Tabelle unter Kapitel 13 („Angaben in Anlehnung an den Anhang II der 12. BImSchV...“) unter Ziffer 4.2 Teilsystem 2 „Zuluft, Brenner, Rauchgas“ genannten sicherheitsrelevanten Anlagenteile B 735 zu ergänzen:

- Endlagenschalter 00HNA10 CG053/00NHA10 CG053
- Druckschalter 11HJG22CP051
- eigenmediumgesteuerte SAV 11HJG0AA201
- Magnetventil 11HJG22AA102
- Magnetventil 11HJG22AA103

N 13

Der Sicherheitsbericht für den Chempark Dormagen (A-Teil) sowie der übergeordnete Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Currenta GmbH & Co. OHG (B0-Teil) sind vor Inbetriebnahme durch die Angaben zu möglichen Auswirkungen durch Störfälle, zu ergänzen.

5.4 Boden und Grundwasser

N 14

Der AZB (Ausgangszustandsbericht) ist der Genehmigungsbehörde, Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 spätestens zur Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.

N 15

Der unter N 14 abgestimmte AZB ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Abstimmung 4-fach vorzulegen.

6. Hinweise

H 1

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltenden Fassungen bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

H 2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

H 3

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (nicht Störfall-VO) sind erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung).

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

H 4

Für die sichere Bereitstellung und Benutzung des Arbeitsmittels „Dampfkessel“ ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Wechselwirkung der zueinander stehenden Funktionseinheiten und der sichere Betrieb auf Grund dieser Wechselwirkungen sind bei der Anlagendefinition zu berücksichtigen. Dabei sind die besonderen Gefährdungen aus den Wechselwirkungen untereinander, den Arbeitsstoffen und der Umgebung zu beachten.

H 5

Die Gasfeuerungsanlage wird als technisch dichte Anlage hergestellt, so dass sich unter bestimmungsgemäßem Betrieb keine explosionsfähige Atmosphäre im Kesselhaus bilden kann. Diese technische Dichtheit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Instandsetzungsarbeiten an den Brennstoffversorgungsleitungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre zu bewerten.

H 6

Die bauseits verlegten anzuschließenden Versorgungsleitungen sind nach den einschlägigen gültigen Regelwerken herzustellen und zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über durchgeführte Prüfungen sind dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme am jeweiligen Aufstellungsort vorzulegen.

H 7

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,
- und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

H 8

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

H 9

Da es sich um einen Neuantrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG handelt, sind zum einen formal die AW3 Abwässer im Rahmen der bestehenden B1-Erlaubnis als neue Abwasserströme zu beantragen. Zum anderen ist ein § 8 WHG Antrag bzgl. der AW1 und 2 Abwässer i. V. m. Anhang 31 der Abwasserverordnung zu stellen.

In diesem Antrag sind die Abwasserströme u. a. mit Menge, Parameter, Konzentration, Messstelle evtl. Probenahmestelle, Einsatz von Hilfsstoffen, deren Sicherheitsdatenblättern und entsprechenden Herstellerangaben incl. deren Anhang 31 Konformität beizubringen.

Im Rahmen der § 8 WHG Antragsprüfung und Aufnahme dieser Miteinleitung in die entsprechende AW1, 2 Erlaubnis (gem. BImSchG-Unterlagen B2-Erlaubnis) werden erforderliche Probenahmestellen mit den entsprechenden Parametern und Konzentrationen gefordert und festgeschrieben.

H 10

Es können nur diese Konditionierungsmittel zum Einsatz kommen, die im § 8 WHG Antrag mit beantragt werden und nach Prüfung miterlaubt werden. Hier ist insbesondere die Änderung der Konzentration der eingesetzten Konditionierungsstoffe zu beachten. In der 1. Teilgenehmigung wurden höher konzentrierte Konditionierungsstoffe als in der 2. Teilgenehmigung beschrieben, beantragt.

H 11

Die abflusswirksamen befestigten Flächen i.V.m. Niederschlag werden bei den zugehörigen Einzugsgebieten und deren entsprechenden AW1/AW2- Erlaubnissen berücksichtigt. Bei erheblichen Verschiebungen im Rahmen des Erlaubten sind entsprechende Mitteilungen gegenüber der Bezirksregierung Köln bzgl. des entsprechenden Auslasses von der Currenta GmbH & Co. OHG zu veranlassen.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Krummenauer)

8. Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Schreiben der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG vom 16.06.2016 (alt)
2. Schreiben der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG vom 08.02.2017 (alt)
3. Ordnerverzeichnis
4. Inhaltsverzeichnis
5. Formular 1; Blatt 1-3
6. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015
7. Formular 2
8. Stellungnahme des Betriebsrates der Currenta GmbH & Co. OHG
9. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten der Currenta GmbH & Co. OHG
10. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
11. Anlagen und Betriebsbeschreibung
12. Angaben zu den Stoffen
13. Formulare 3, 4,6,-7
14. Antrag nach § 18 BetrSichV
15. Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV der TÜV Rheinland Service GmbH; Bericht-Nr.: 641/124355880/Pos.10 vom 14.11.2016
16. Stellungnahme zur Beschreibung „Start der Feuerungsanlage ohne Vorbelüftung“ DKD Dampfkessel Dormagen B 735 der TÜV Rheinland Service GmbH; Bericht-Nr.: 641/124712854-4543 vom 04.11.2016 mit Anlage „Kraftanlagen Hamburg“
17. Beschreibung der Montage, Installation und Betrieb
18. Beschreibung der Montage, Installation und Betrieb
19. Beschreibung des unabsperbaren Überhitzers 1
20. Beschreibung des unabsperbaren Überhitzers 2
21. Beschreibung des absperbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel
22. Beschreibung der Gasfeuerungsanlage
23. Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers
24. Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage

25. Beschreibung des Gasversorgung für den Landdampfkessel
26. Apparatezeichnungen (Wasserrohrkessel, Überhitzer Stufe 1, Überhitzer Stufe 2, Economizer)
27. Gutachten
 - Explosionsschutzdokument für Dampfkesselanlage B 735
 - Deckblatt: Ausgangszustandsbericht
 - Betrachtung der Umweltverträglichkeit
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
28. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
29. AGAP-Pläne
 - Umgebungsplan Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Feuerwehrplan; Erdgeschoss Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Sicherheitseinrichtungen; Erdgeschoss Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Feuerwehrplan, Zwischenbühne 2, Geb. B 735 vom 25.07.2016
 - Sicherheitseinrichtungen, Zwischenbühne 2, B 735 vom 05.09.2016
 - Feuerwehrplan, Zwischenbühne 3, Geb. B 735 vom 25.07.2016
 - Sicherheitseinrichtungen, Zwischenbühne 3, Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Feuerwehrplan, Zwischenbühne 4, Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Sicherheitseinrichtungen, Zwischenbühne 4, B 735 vom 05.09.2016
 - Feuerwehrplan, Objekt, Geb. B 735 vom 05.09.2016
 - Alarm- und Gefahrenabwehrplan Löschwasserrückhaltung B 735 vom 05.09.2016

Ordner 2

1. Bauunterlagen
 - Bauantrag vom 19.10.2016
 - Baubeschreibung zum Änderungsantrag der 1. TG, Geb. B 735
 - Brandschutzkonzept Architekturbüro Funk vom 14.10.2016
2. Lageplan, Maßstab 1:500, A 20892, Berechnung der Abstandsflächen
3. Grundriss Erdgeschoss; Zeichnungs-Nr.: DOR 1304200-0.4
4. B 735 Dachaufsicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1304201-1.3
5. B 735 Nord- und Ostansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1304202-0.3

6. B 735 Süd- und Westansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1304203-0.3
7. B 735 Schnitte; Zeichnungs-Nr.: DOR 1304204-0.3
8. Grundriss Bühne + 7,13 m; + 7,80 m, + 9,78 m, + 10,65 m, + 10,80 m, Zeichnungs-Nr.: DOR 1308539-02
9. Topographische Karte, Maßstab 1:25000
10. Übersichtsplan Chempark, Maßstab 1:5000; A 16797
11. Aufstellungsplan, DOR 1305906-1.4F
12. Blockschaftbild DKD B 735, DOR 1305875-0.9F
13. R&I-Schema, Dampferzeuger, DOR 1305876-1.10F5
14. R&I-Schema, Dampfumformstation, DOR 1305879-1.11F
15. R&I-Schema, Erdgasfeuerung, DOR 1305878-1.19F
16. R&I-Schema, Rauchgassystem, DOR 1305889-2.6F
17. R&I-Schema, Speisewasserversorgung, DOR 1305877-1.15F
18. R&I-Schema, Erdgasreduzierstation, DOR 1305881-1.15F
19. R&I-Schema, Dosierstation, DOR 1305882-1.5F
20. R&I-Schema, Entspannung, DOR 1305883-1.11F
21. R&I-Schema, Steuerluft, DOR 1305885-1.5F
22. R&I-Schema, Stickstoff, DOR 1305886-2.3F
23. R&I-Schema, Probenahme, DOR 1305887-1.5F
24. R&I-Schema, Gebäudetechnik, DOR 1305888-1.1F
25. Angaben in Anlehnung an den Anhang II der 12. BImSchV
26. Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphatlösung < 3%
27. Sicherheitsdatenblatt Ammoniakwasser < 5 %

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DAkkS	Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz